
Achtung: Im Juni 2023 wurde dieses Merkblatt aktualisiert!

Das Medienboard (MBB) fördert im Rahmen der „DIGITALEN FILM-PRODUKTION“ die digitale Herstellung von qualitativ hochwertigen, programmfüllenden Spiel- oder Animationsfilmen und seriellen Formaten in der Region, wenn sie eine internationale Auswertung erwarten lassen.

Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätzlich darf mit der Maßnahme erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann MBB einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
2. Die Förderung erfolgt in der Regel als Zuschuss und beträgt maximal 25% der in Berlin anererkennungsfähigen Herstellungskosten, maximal jedoch 1.000.000€¹.
3. Die anerkehbaren Herstellungskosten in Berlin müssen mindestens 500.000€ betragen.
4. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
5. Bei geförderten Projekten soll in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboards auf dessen Mitfinanzierung hingewiesen werden. Das Logo ist unter www.medienboard.de abrufbar.
6. Antragsteller/innen sollen dem Medienboard das geförderte Werk auf zwei archivfähigen Datenträgern, z. B. Blu-Ray-Disc oder DVD in Original- und ggf. in Synchronfassung überlassen.
7. Für die Schlusskosten-Abrechnung ist die Vorlage der testierten Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWAs) für den Projektzeitraum erforderlich.

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind in Ergänzung zu 2.2.1, 2.6.4 i.V.m 2.5.2 Satz 1 der Medienboard Förderrichtlinie ausführende Produzent/innen, die eine Spezialisierung auf und ausreichende Erfahrung mit Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich nachweisen und einen Geschäftssitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Berlin haben. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die kreative Eigenständigkeit und Eigenleistung sowie kreative Expertise der ausführenden Produzent/innen. Sofern die Produktion von mehreren ausführenden Produzent/innen erbracht werden, können diese auch gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Der Antrag kann dann jedoch nur von einer/einem einzelnen bevollmächtigten ausführenden Produzent/in für die Gemeinschaft gestellt werden. Diese/Dieser haftet für alle Ansprüche des Medienboards gegen einzelne oder die Gemeinschaft, die sich aus dem Zuschussvertrag ergeben.
2. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Die Antragsstellung kann jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (online) erfolgen. Nach dem Antragsgespräch wird gegebenenfalls der Zugang zum Onlineportal freigeschaltet.
3. Die jeweiligen Ansprechpersonen sind auf der Homepage des Medienboard zu finden.

¹ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung höher ausfallen, wenn in Brandenburg ein weit überdurchschnittlicher Effekt bewirkt wird.

4. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Detaillierte Projektbeschreibung und Umsetzungskonzept
 - Detaillierte Inhaltsangabe
 - Detaillierte Kalkulation der anerkennungsfähigen Herstellungskosten mit ausgewiesenem Regionaleffekt (s. Kalkulationsstruktur im Anhang)
 - Finanzierungsplan der auszuführenden Dienstleistungen
 - Dienstleistungsvertrag / Bestätigtes Angebot
 - Stab- (und Besetzungs-)liste
 - Aussagekräftige Visualisierungshilfen
 - Eine Kopie des Handelsregisterauszugs mit Gesellschafterliste bzw. ein GbR-Vertrag oder eine Gewerbeanmeldung

Das Medienboard Berlin-Brandenburg entscheidet nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen zeitnah über eine Förderung des Projekts.

Finanzierung und Förderung

1. Die Förderung beträgt maximal 25% der anerkannten Herstellungskosten in Berlin, maximal jedoch 1.000.000€. Insoweit wird auf den durch Antragsteller/innen zu verantwortenden Anteil der Gesamtherstellungskosten abgestellt².
2. Die Fördersumme kann nach der ersten Bewilligung im weiteren Projektverlauf bis auf insgesamt maximal 700.000€ erhöht werden, wenn der von Antragsteller/innen verantwortete Anteil an den anerkannten Herstellungskosten entsprechend steigt. Eine darüber hinaus gehende Förderung bis zu maximal 1.000.000€ ist nur dann möglich, wenn die kalkulierten Herstellungskosten bei Antragstellung mindestens 3.500.000€ betragen. Eine nachträgliche Aufstockung über 700.000€ Förderung hinaus ist dann nicht mehr möglich.
3. Antragsteller/innen sollen einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen, der in der Regel über 50% beträgt.
4. Für die Berechnung der Fördermittel und der anerkennungsfähigen Gesamtherstellungskosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Netto-Prinzip).

Kalkulation

1. Die Herstellungskosten des vom Dienstleister zu verantwortenden Teilwerks sind nach branchenüblichen Standards (s. Anhang 01) zu kalkulieren und müssen separat, zusätzlich zum Angebot, ausgewiesen werden.
2. Die Herstellungskosten setzen sich zusammen aus den Fertigungskosten (#01-10) zuzüglich Überschreitungsreserve und etwaiger Treuhänder- und Prüfgebühren.
3. Die Gesamtherstellungskosten setzen sich zusammen aus den Herstellungskosten zuzüglich eines 5% - Dienstleisterhonorars.

² In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung höher ausfallen, wenn in Brandenburg ein weit überdurchschnittlicher filmwirtschaftlicher Effekt bewirkt wird.

4. Die Kosten der digitalen Produktion sind der herkömmlichen Produktion gleichgestellt. Der digitale Drehtag ist dem Drehtag gleichgestellt.
5. Die Herstellungskosten der digitalen Produktion sind nur einmalig förderbar, d.h. sofern und soweit die Berliner Kosten der digitalen Produktion im Rahmen der MBB-Produktionsförderung gefördert wurden, können sie nicht auch im Rahmen des Förderprogramms DIGITALE FILM-PRODUKTION unterstützt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung des Regionaleffektes.
6. Der Regionaleffekt muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
7. Weiterhin muss eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3% (maximal jedoch 30.000€) der Fördersumme kalkuliert werden. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffektes und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.

Auszahlung

Die Förderung wird in der Regel in zwei Raten entsprechend des nachgewiesenen Projektfortschritts ausgezahlt. Die Einzelheiten regelt der Zuschussvertrag.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 18 Monate nach Fertigstellung bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung).

Digitale Filmproduktionsförderung Brandenburg

Die vorgenannten Bestimmungen gelten grundsätzlich auch entsprechend für die Digitale Filmproduktion in Brandenburg.

Potsdam, 17. Juni 2023

Anhang – Kalkulationsstruktur Herstellungskosten

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen: Zu den anererkennungsfähigen Herstellungskosten gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht A aufgeführten Kostenarten, soweit diese in dem vom Produktionsdienstleister zu verantwortenden Teilwerk anfallen. Bei den Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

Die anererkennungsfähigen Herstellungskosten in Berlin oder Brandenburg werden nur als Regionaleffekt anerkannt, wenn diese im jeweiligen Bundesland nachgewiesen werden.

Tabellarische Übersicht der Herstellungskosten A

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
 - Produktionsstab
 - Regiestab
 - Ausstattungsstab
 - Sonstiger Stab inkl. Mitwirkende für: Rigging & Animation Set Up, Storyboarding, Character Conception & Modeling, Set Conception & Modeling, Exposure Sheets, Previsualization, Rotoscopy, Tracking, Motion Capture, Lay Out, Animation, Set Construction, Tracing, Opaqing, Colorization, Lighting & Rendering, Compositing, Visual Effects, Image & Sound Editing, Mixing
 - Darsteller / Darstellerin
 - Komponist / Komponistin / Musiker / Musikerin / Sprecher / Sprecherin
 - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und -bearbeitung
8. Endfertigung (zusätzlich Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films sowie fremdsprachiger Fassungen des Films, einschließlich der Nullkopie)
9. Versicherungen
10. Allgemeine projektbezogene Kosten (vgl. unten tabellarische Übersicht B)
11. Überschreitungsreserve (Max. 8% der Fertigungskosten [#01-10])
12. Treuhandgebühr

Zu den allgemeinen projektbezogenen Kosten des Produktionsdienstleisters zählen die in der nachfolgenden, tabellarischen Übersicht B aufgeführten Einzelkostenarten:

Tabellarische Übersicht der allgemeinen projektbezogenen Kosten B

1. Kleine Ausgaben
2. Gebühren der FSK bzw. FBW, soweit sie ausnahmsweise in den Herstellungskosten enthalten sind (in der Regel Verleihvorkosten)
3. Produktionspresse
4. Telefon-, Portokosten
5. Miete für Büroräume
6. Büromaterial
7. Bewirtungen
8. Vermittlungsprovision
9. Vervielfältigungen
10. Übersetzungen
11. Bürogeräte (Miete)
12. Finanzierungskosten (s. Hinweis zu Finanzierungskosten)
13. Rechts- und Steuerberatung
14. Berater oder Beraterin für nachhaltiges Produzieren
15. Kinderbetreuungskosten

Finanzierungskosten

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden deutschen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank eingesetzt werden. Finanzierungskosten für eigene Mittel des Produktionsdienstleisters dürfen nicht angesetzt werden.

Sonstige Bestimmungen

1. Das Produktionsdienstleisterhonorar beträgt bis zu fünf Prozent der Herstellungskosten des vom Produktionsdienstleister zu verantwortendem Projekt ohne Ansatz des Produktionsdienstleisterhonorars, höchstens aber € 250.000.
2. Erbringt der Produktionsdienstleister eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.
3. Zum Nachweis und zur Prüfung der allgemeinen Kosten werden die testierten Betriebswirtschaftlichen Auswertungen im Projektzeitraum herangezogen.
4. Im Rahmen der „Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung“ dürfen die Spesensätze für Reisekosten nicht über tarifvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen liegen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.
5. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen.

6. Bei Mehrfachbetätigung der natürlichen Person, der die Verantwortung für die Durchführung der Produktionsdienstleistung obliegt sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.
7. Erbringt der Produktionsdienstleister eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.